

Satzungsänderungsantrag 01b (Vorschlag)

Datum	15. Mai 2023
Themenbereich	Organe des Kreisverbands
Paragraf	§10 Abs. 1.1
Antragsteller	Karsten Thamm
Gegenstand / Thema	Doppelausführung eines Amtes und/oder Mandates
abstimmungsfähiger Wortlaut	<p><u>Änderung des §10 Abs. 1.1 in:</u></p> <p>Die Ausführung eines Amtes und Mandates, sowie eine Doppelausführung eines Amtes innerhalb des Kreisverbands, ist im Zuge der Machtbegrenzung nicht gestattet. Eine Doppelausführung eines Amtes innerhalb der Partei in unterschiedlichen Gliederungsebenen, ist gestattet. Die Bewerbung mehrerer sich ausschließender Ämter und/oder Mandate ist zulässig, allerdings verpflichtet sich der Bewerber in diesem Fall, sich ausschließende Ämter/Mandate, wie zur Beseitigung der Konflikte notwendig, niederzulegen. Für Übergangsfristen bis zur nächsten Mitgliederversammlung ist das kommissarische Ausführen mehrerer Ämter/Mandate gestattet. Weiterhin ist das Beibehalten des Amtes gestattet, sofern durch das sofortige Niederlegen eines Amtes das Bestehen und/oder die rechtliche Handlungsfähigkeit des Kreisverbands gefährdet würde.</p>
Begründung	<p>Eine komplette Streichung von §10 Abs. 1.1. würde für die Zukunft des Kreisverbands die Türen für Amts- und Machtmissbrauch öffnen. Die aktuelle Situation mag es erfordern, dass bestimmte Ämter zu Gunsten von Ämtern in anderen Gliederungsebenen der Partei, nicht aufgegeben werden können. Diese, mitunter sogar überlebensnotwendige, Ausnahme sollte man in der Satzung vorsehen, aber eben als Ausnahme. Eine Mehrfachausübung von Ämtern halte ich, wenn man diese Ämter gewissenhaft ausüben möchte, ohnehin für unmöglich. Selbiges gilt für die Ausübung eines Mandats und eines Amtes. Die faktische Situation kann eine</p>



solche Mehrfachausübung bedingen, allerdings sollte es nicht die Norm, sondern die Ausnahme bleiben. Deshalb spreche ich mich gegen die komplette Streichung von §10, Abs. 1.1 aus und plädiere für meinen Gegenvorschlag

